



Merksblatt
Über die Baumurnenbestattung auf dem
Gemeindefriedhof in Krottelbach „Waldfriedhof Kaiserberg“

Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Krottelbach – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Krottelbach als Waldbesitzer auf dem ca. 1 ha großen Teilstück der Flurnummer 2996/48 (Kaiserwald) am Parkplatz Richtung Bubach, entsprechend der im Lageplan (gemäß Anlage 1) vorgenommenen farblichen Markierungen der Außengrenzen.

- ❖ Es dürfen **ausschließlich biologisch abbaubare Urnen**, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden.
- ❖ Alle Bäume, Naturmerkmale und der Boden bleiben **naturbelassen**.
- ❖ **Bei Sturm, Gewitter, sehr starkem Schneefall bzw. hoher Schneelast und bei Naturkatastrophen darf der „Waldfriedhof Kaiserberg“ nicht betreten werden. Angesetzte Bestattungstermine müssen in solch einem Fall ausgesetzt werden, ein neuer Bestattungstermin wird im Benehmen mit den Angehörigen vereinbart.**
- ❖ Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Aufforderung des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- ❖ Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht gestattet**:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen (Grabmale) zu errichten,
 - j) Grab- und Blumenschmuck außerhalb der Beisetzung ablegt und diese nicht umgehend nach der Beisetzung entfernt,
 - k) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- ❖ In einer Einzelruhegrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen generell der Reihe nach, es sei denn, zu Lebzeiten wurde ein Grabplatz an einem bestimmten Bestattungsbaum

reserviert. Für diesen Sonderwunsch, der für die Gemeinde einen Mehraufwand darstellt, wird eine gesonderte Reservierungsgebühr, nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung, fällig.

- ❖ Die Reservierung umfasst nur die Auswahl eines Bestattungsbaumes. Ein bestimmter Bestattungsplatz an dem gewählten Baum kann nicht reserviert werden. Pro Person kann nur ein Bestattungsplatz reserviert werden, ganze Bäume stehen nicht zur Reservierung zur Verfügung. Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 13. Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf des Reservierungszeitraumes, besteht der Anspruch auf die Beisetzung an dem gewählten Bestattungsbaum. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde (für einen weiteren Reservierungszeitraum – insgesamt max. 40 Jahre Reservierungszeit) zulässig. Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruchs ausgeschlossen.
- ❖ Anonyme Beisetzungen sind zulässig, eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Die Markierungsplakette des Grabplatzes muss jedoch so gestaltet werden (z.B. durch ein Kreuz oder ein anderes Symbol auf der Markierungsplakette), dass klar erkennbar ist, dass der Grabplatz belegt wurde.
- ❖ Das Nutzungsrecht an den Bestattungsplätzen im Waldfriedhof Kaiserberg wird für einen Zeitraum von maximal 60 Jahren, gerechnet ab der Erstreservierung, einschließlich der Ruhezeit durch den Träger vergeben.
- ❖ **Vorschriften zur Grabgestaltung:**

Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungsplaketten zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes werden von der Ortsgemeinde gestellt (siehe § 10). Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Inbesondere ist es nicht gestattet:

 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) **Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen (Die während der Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde und/oder sonstige Beilagen sind nach der Beisetzung von dem/der Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten unverzüglich zu entfernen),**
 - c) Sitzgelegenheiten, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.
- ❖ Der Träger ist befugt, Markierungsschilder (Gedenktafeln) in einheitlicher und dezenter Größe am Bestattungsplatz anzubringen. Die Gestaltung der Markierungsplakette obliegt allein der Ortsgemeinde. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen sowie bei anonymen Beisetzungen angemessene und würdevolle Symbole enthalten. Die Markierungen dürfen nur durch den Träger angebracht und abgenommen werden. Für die von der Gemeinde vorgenommene Markierung werden von den Grabnutzungsberechtigten Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung festgesetzt sind.
- ❖ Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
- ❖ Jede Bestattung ist mindestens 48 Stunden vor dem festgesetzten Bestattungstermin beim Friedhofsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Für den jeweiligen Sterbefall wird eine Bestattungsgenehmigung ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung der Bestattungsgenehmigung im Waldfriedhof Kaiserberg ist das Vorlegen folgender Dokumente:
 - a) Antrag auf Grabzuteilung (Anlage 2 der Satzung),
 - b) die Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil),
 - c) Sterbeurkunde,
 - d) gegebenenfalls die privatrechtliche Vereinbarung für auswärtige Personen,
 - e) die Urkunde über eine Reservierung eines Grabplatzes zu Lebzeiten,
 - f) Anlage 5 (Zusicherung über die Verwendung von biologisch abbaubare Überurnen)